

oder eines Teils des Bezugszeitraums unterlagen, schwerwiegend beeinträchtigt wurde, auf den Vergleich zwischen dem Betrag der Direktzahlungen, die in diesen von derartigen Verpflichtungen betroffenen Jahren bezogen wurden, und dem Betrag der Direktzahlungen, die in den davon nicht betroffenen Jahren bezogen wurden, zu stützen?

2. Erlaubt Art. 40 Abs. 2 und 5 der Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 es den Mitgliedstaaten, den Anspruch auf Anhebung des Referenzbetrags für Landwirte, deren Produktion aufgrund von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Agrarumweltmaßnahmen, denen sie während des gesamten Bezugszeitraums unterlagen, schwerwiegend beeinträchtigt wurde, auf den Vergleich zwischen dem Betrag der im letzten von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Agrarumweltmaßnahmen nicht betroffenen Jahr, auch wenn dieses Jahr dem Bezugszeitraum um acht Jahre vorausgeht, bezogenen Direktzahlungen und dem jährlichen Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen im Bezugszeitraum zu stützen?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 18. Juni 2012 — GREEN — SWAN PHARMACEUTICALS CR, a.s./Státní zemědělská a potravinářská inspekce**

(Rechtssache C-299/12)

(2012/C 273/09)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší správní soud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: GREEN — SWAN PHARMACEUTICALS CR, a.s.

Beklagte: Státní zemědělská a potravinářská inspekce

**Vorlagefragen**

1. Ist die gesundheitsbezogene Angabe „Das Mittel enthält zudem Kalzium und Vitamin D<sub>3</sub>, die dazu beitragen, das Risiko des Auftretens von Osteoporose und von Brüchen zu senken“ eine Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (<sup>1</sup>) (des Europäischen Parlaments und des Rates) vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 116/2010 (<sup>2</sup>) der Kommission vom 9. Februar 2010, auch wenn damit nicht

ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr dieses Mittels das Risiko für die Entwicklung der angeführten Krankheit *deutlich* senkt?

2. Schließt der Begriff Handelsmarken oder Markennamen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (des Europäischen Parlaments und des Rates) vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 auch eine auf der Verpackung des Produkts angebrachte kommerzielle Mitteilung ein?
3. Ist die in Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (des Europäischen Parlaments und des Rates) vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 enthaltene Übergangsmaßnahme dahin auszulegen, dass sie sich auf (jegliche) Lebensmittel bezieht, die vor dem 1. Januar 2005 bestanden, oder dahin, dass sie sich auf Lebensmittel bezieht, die mit einer Handelsmarke oder einem Markennamen versehen waren und in dieser Form bereits vor diesem Datum bestanden?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404, S. 9).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste nährwertbezogener Angaben (ABl. L 37, S. 16).

**Klage, eingereicht am 26. Juni 2012 — Europäische Kommission/Slowakische Republik**

(Rechtssache C-305/12)

(2012/C 273/10)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, D. Düsterhaus, A. Tokár)

Beklagte: Slowakische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 40 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um ihr innerstaatliches Recht an diese Richtlinie anzupassen, oder jedenfalls diese Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat;

- gegen die Slowakische Republik gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um ihr innerstaatliches Recht an die Richtlinie 2008/98 anzupassen, ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 17 136 EUR ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- der Slowakische Republik die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für den Erlass von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie sei am 12. Juli 2010 abgelaufen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

#### **Klage, eingereicht am 26. Juni 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen**

**(Rechtssache C-308/12)**

(2012/C 273/11)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, D. Düsterhaus und K. Herrmann)

*Beklagte:* Republik Polen

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 40 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie nicht alle zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen oder jedenfalls derartige Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG ein Zwangsgeld mit einem ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu berechnenden Tagessatz in Höhe von 67 314,24 Euro zu verhängen;
- der Republik Polen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG sei am 12. Dezember 2010 abgelaufen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 312, S. 3.